

Az.: 5 BS 191/02



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke

am 9. August 2002

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. April 2002 - 1 K 268/02 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 475,25 € festgesetzt.

Gründe

Die gemäß § 146 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i.d.F. des Art. I Nr. 13 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess - RmBereinVpG - vom 20.12.2001 - BGBl. I S. 3987 - zulässige Beschwerde ist ohne Erfolg.

Die zur Begründung der Beschwerde dargelegten Gründe, auf die es nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO n.F. für die Entscheidung des Senats ankommt, rechtfertigen nicht die Annahme, das Verwaltungsgericht habe den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu Unrecht abgelehnt. Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens ist davon auszugehen, dass dieser Antrag zu Recht abgelehnt wurde, da er unzulässig ist.

Die Ablehnung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Verwaltungsgericht auf die Überzeugung gestützt, dieser erfülle die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 80 Abs. 6 VwGO nicht. Hiernach bedürfe es in Fällen der vorliegenden Art vor der Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichts einer vorherigen Ablehnung eines bei der Behörde zu stellenden Aussetzungsantrages. Eine Ablehnung sei hier auch nicht ausnahmsweise entbehrlich gewesen, da eine angemessene Frist für die Entscheidung über den Aussetzungsan-

trag noch nicht verstrichen sei und auch keine Vollstreckung des angefochtenen Erschließungsbeitragsbescheides drohe.

Diese Voraussetzungen müssten im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht erfüllt sein. Bei ihnen handele es sich um Zugangs- und nicht lediglich um Sachentscheidungsvoraussetzungen. Zum Zeitpunkt der Antragserhebung bei Gericht am 2.8.2001 sei der am 23.7.2001 bei der Antragsgegnerin gestellte Aussetzungsantrag von dieser noch nicht abgelehnt worden. Die Antragsgegnerin habe auch nicht i.S.v. § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 über diesen Aussetzungsantrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden. Zwar sei die Antragsgegnerin um eine Entscheidung über den Aussetzungsantrag bis zum 31.7.2002 gebeten und sodann mit am 1.8.2001 gegen 17.00 Uhr eingehenden Fax unter Ankündigung einer gerichtlichen Antragstellung zu einer Entscheidung bis zum 2.8.2001, 11.00 Uhr, aufgefordert worden. Hingegen stelle die zunächst gesetzte Frist von 8 Tagen auch unter Berücksichtigung dieser „Nachfrist“ keine angemessene Frist i.S.v. § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 VwGO dar. Nach den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls könne die hier gesetzte Frist von 10 Tagen - vom 23.7. bis zum 2.8.2001 - nicht als „angemessen“ angesehen werden. Es sei von den Bevollmächtigten im Namen von rund 70 Widerspruchsführern, von denen einige keine Beitragsbescheide erhalten hätten und andere gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen wurden, gegen rund 65 Bescheide Rechtsbehelfe eingelegt und Aussetzungsanträge gestellt worden. Daneben hätten einige Widerspruchsführer zusätzlich noch persönlich Widerspruch eingelegt. Dies lasse die eingeforderte kurzfristige Bearbeitung als kaum möglich erscheinen. Die kurze Fristsetzung könne auch nicht mit anderen Gründen gerechtfertigt werden, wie es auch im Übrigen an einer drohenden Vollstreckung gefehlt habe.

Zur Begründung der Beschwerde wird geltend gemacht, dass die eingeräumten 5 bzw. 6 Arbeitstage eine angemessene Frist darstellten. Eine endgültige Entscheidung über den Aussetzungsantrag sei entbehrlich gewesen. Die bloße Mitteilung des Antragseingangs und seiner Bearbeitung hätte zur Abwendung einer Antragstellung bei Gericht vollkommen ausgereicht. Eine dementsprechende Reaktion der Antragsgegnerin sei hingegen nicht - auch nicht auf die per Fax gesetzte „Nachfrist“ - erfolgt. Mit ihrem Schweigen habe die Antragsgegnerin einen Rechtsschein gesetzt, aufgrund dessen man davon habe ausgehen dürfen, dass sie das Verfahren regulär weiterbetreibe, also an die Beitreibungsbehörde abgebe. Im gerichtlichen Verfahren habe die Antragsgegnerin binnen 3 Werktagen ihren Verzicht auf Beitreibungsmaßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung erklären können. Auch die Anzahl der Widersprüche

lasse die eingeräumte Frist als angemessen erscheinen. Nahezu alle Widerspruchsführer seien durch die gleichen Bevollmächtigten vertreten worden, so dass sowohl die Begründung der Widersprüche, wie auch der Lebenssachverhalt identisch gewesen seien.

Aus diesen, für den Umfang der Überprüfung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung maßgeblichen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), Gründen kann die Beschwerde keinen Erfolg haben. Auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erweist sich die angefochtene Entscheidung als zutreffend.

Zu Recht stellt die Beschwerde nicht die zutreffende Auffassung des Verwaltungsgerichts in Abrede, dass § 80 Abs. 6 VwGO als Zugangsvoraussetzung und nicht lediglich als Sachentscheidungs Voraussetzung aufzufassen ist (so schon SächsOVG, Beschl. v. 18.2.1993 - 2 S 25/93, ThürVBl 1993, 268 = NVwZ-RR 1994, 249 [nur Ls]); Beschl. v. 15.1.1998 - 2 S 190/97 und auch: Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Aufl., § 80 RdNr. 40; Sodan/Ziekow, VwGO, Stand: Dezember 2001, § 80 RdNr. 182; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Januar 2002, § 80 RdNr. 343). Es genügt deshalb nicht, wenn die in ihm geregelten Voraussetzungen erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens eintreten, sie müssen vielmehr im Zeitpunkt der Erhebung des Eilantrages bei Gericht erfüllt sein.

Da im Zeitpunkt der Erhebung des Aussetzungsantrages bei Gericht eine Ablehnung des zuvor bei der Antragsgegnerin gestellten Antrages auf - behördliche - Aussetzung der Vollziehung nicht vorlag, wäre die Inanspruchnahme des Gerichts nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO zulässig gewesen. Die Beschwerdebegründung macht hingegen nicht ersichtlich, dass hiervon entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auszugehen wäre. Der erkennende Senat hat in seinem auch vom Verwaltungsgericht angeführten Beschluss vom 28.8.2000 - 5 E 120/00 - ausgeführt, dass in der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes eine Frist von rund drei Wochen für die Entscheidung über einen Aussetzungsantrag unter den dort gegebenen Umständen für nicht ausreichend angesehen wurde. Welche Frist als angemessen im Sinne von § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 VwGO anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine Anlehnung an die Dreimonatsfrist aus

§ 75 VwGO ist wegen deren Ausrichtung auf das Klageverfahren nicht gerechtfertigt (SächsOVG, Beschl. v. 15.1.1998 - 2 S 190/97 -; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, aaO, RdNr.

348; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 80 RdNr. 186; a.A.: Redeker/von Oertzen, aaO., RdNr. 42). Zu den berücksichtigungsfähigen Umständen des Einzelfalles zählen dabei eine etwaige besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung, sowie die rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit der Sache, insbesondere auch im Hinblick auf das Antragsvorbringen (SächsOVG, Beschl. v. 15.1.1998, aaO).

Vor dem Hintergrund des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO, welcher die gerichtliche Inanspruchnahme ohne weiteres für den Fall einer drohenden Vollstreckung eröffnet, sieht der Senat eine regelmäßige Entscheidungsfrist von einem Monat für Fälle der vorliegenden Art als angemessen i.S.v. § 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwGO an. Droht keine Vollstreckung, steht allein die Entstehung von nicht erstattungsfähigen Säumniszuschlägen in Rede. Die hieraus folgende finanzielle Belastung der Abgaben- oder Kostenpflichtigen wurde jedoch vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, wie sich aus den Regelungen des § 240 Abgabenordnung - AO - und § 69 Abs. 1 und 4 Finanzgerichtsordnung - FGO - erhellt (SächsOVG, Beschl. v. 15.1.1998, aaO.). Demgegenüber macht das Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Antragsteller hier auf eine behördliche Entscheidung über ihren Aussetzungsantrag binnen 6 Werktagen angewiesen gewesen sein könnten. Auch das Vorliegen eines ausnahmsweise einfach gelagerten beitragsrechtlichen Sachverhalts ist weder dargelegt, noch anderweitig ersichtlich. Demgegenüber lässt schon die durchschnittliche Schwierigkeit beitragsrechtlicher Fälle die vorgenannte Monatsfrist als regelmäßig „angemessen“ erscheinen. Ob vorliegend eine gewisse Kompensation des Umstandes einer gleichzeitigen Anhängigmachung von Aussetzungsanträgen namens von etwa 70 Widerspruchsführern in Gestalt einer identischen Antragsbegründung durch die gleichen Bevollmächtigten eingetreten ist, kann deshalb dahinstehen. Die Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden hängt nicht nur von einer ordnungsgemäßen Satzung, sondern auch von ihrer konkreten Anwendung im Einzelfall ab, was auch bei identischer Antragsbegründung eine Prüfung und Entscheidung in Bezug auf die jeweiligen Antragsteller erforderlich macht.

Einer mangels behördlicher Antragsablehnung verfrühten gerichtlichen Antragstellung kann hier auch nicht mit der Behauptung entgegen getreten werden, dass lediglich eine Eingangsbestätigung nebst Zusicherung von bis zur Entscheidung unterbleibender Beitreibungsmaßnahmen erforderlich gewesen sei. Nach der unwidersprochenen Darstellung der Antragsgegnerin ist mit dem Widerspruchsschreiben das Begehren auf eine Entscheidung über den Ausset-

zungsantrag bis zum 31.7.2001 geltend gemacht worden. Im übrigen kann ein etwaiger Wunsch nach einer Eingangsbestätigung und dessen Übergehung durch eine Behörde für sich genommen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 80 Abs. 6 VwGO überspielen. Sie steht dem Mangel einer behördlichen Ablehnung des Aussetzungsantrages i.S.v. § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO nicht gleich.

Letztlich kann der Beschwerde auch nicht in der Auffassung zugestimmt werden, die Antragsgegnerin habe durch ihr Schweigen den Rechtsschein gesetzt, dass sie „das Verfahren regulär weiterbetreibt, also an die Beitreibungsbehörde abgibt“. Sofern hiermit angedeutet werden soll, dass die Zugangsvoraussetzung des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO in Gestalt einer drohenden Vollstreckung infolge des Schweigens der Antragsgegnerin erfüllt gewesen sein soll, ist darauf hinzuweisen, dass es hierzu zumindest der Feststellung von konkreten Vorbereitungen der Behörde für eine alsbaldige Vollstreckung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 28.8.00, aaO.). Für diese Feststellung genügt hingegen das Schweigen der Antragsgegnerin - insbesondere über den hier in Rede stehenden Zeitraum von weniger als zwei Wochen ab Antragseingang - nicht. Im Übrigen hat schon das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass es hier für eine Vollstreckung der Leistungsbescheide zunächst einer schriftlichen Mahnung gemäß § 13 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - SächsVwVG - bedurft hätte, woran es hier fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 25 Abs. 2, 20 Abs. 3 und 13 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -. In Ansehung des Begehrens, die aufschiebende Wirkung gegenüber einem Erschließungsbeitragsbescheid anzuordnen, ist der Streitwert für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch für das Beschwerdeverfahren auf ¼ der streitgegenständlichen Beitragsforderung festzusetzen (vgl. Ziffer I Nr. 8 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit; abgedruckt etwa in der Beilage zu Heft 4 der SächsVBl 1996).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:

Raden

Kober

Franke